

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. · Oststr. 162 · 40210 Düsseldorf

An die Mitglieder des Ausschusses für  
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
(AWIKE) im  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
40002 Düsseldorf

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.  
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf  
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51  
info@FabLF-nrw.de  
www.FabLF-nrw.de  
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt  
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

Düsseldorf, 25.10.2023

**Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der  
Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)**

Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Mitglieder des Wirtschaftsausschusses,

die Mitglieder der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. unterstützen den Ausbau der  
Erneuerbaren Energien vollumfänglich und stellen dazu gerne ihre Flächen zur Verfügung.

Zahlreiche Mitgliedsbetriebe haben bereits Windenergieanlagen auf ihren Flächen stehen. Teils sind  
sie lediglich Verpächter, teils Eigentümer, Miteigentümer oder Gesellschafter. Es gibt verschiedene  
Formen der Beteiligung und ebenso hat in sämtlichen Fällen auch die Kommune und/oder die örtliche  
Bevölkerung von der Windenergieanlagen partizipiert. Dies erfolgte durch Zahlungen an die Kommune,  
über die Gründung einer Stiftung, durch eine Bürgerbeteiligung oder andere Konstruktionen. Der  
Kreativität waren insofern keine Grenzen gesetzt und eine Beteiligung der Menschen vor Ort ist für  
unsere Mitglieder, die ebenfalls vor Ort leben, eine Selbstverständlichkeit.

Insofern halten wir eine gesetzliche Regelung zur Beteiligung für nicht notwendig und aufgrund der  
Freiheit des Eigentums auch nicht für rechtmäßig. Jeder Eigentümer kann selbst darüber entscheiden,  
wie er sein Eigentum nutzt. Ob er es selbst nutzt, verpachtet, etwas darauf baut oder es brach liegen  
lässt.

1.

Es ist nicht ersichtlich, warum bei einer Nutzung für eine Windkraftanlage eine Beteiligung der Kommune  
zwingend vorgeschrieben ist. Diese Gewinnbeteiligung gibt es bisher auch nicht, wenn ein  
Unternehmen oder Geschäft eine Fläche anpachtet, nutzt oder bebaut. Auch bei Bau und  
Inbetriebnahme von Kohlekraftwerken fand in der Vergangenheit keine Beteiligung von Kommune und  
Anwohnern statt. Ob die Stromerzeugung durch fossile oder regenerative Energien erfolgt, kann keinen  
Unterschied in einer Beteiligung Dritter nach sich ziehen.

2.

Wenn das Gesetz ausführt, dass durch die Regelung Akzeptanz in der Bevölkerung geschaffen werden soll, so spricht dies dafür, dass die Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien offensichtlich nicht geglückt ist. Entsprechend stellt sich die Frage, warum nun der private Eigentümer oder Unternehmer durch finanziellen Verzicht diese Akzeptanz schaffen soll.

3.

Schließlich halten wir die Vorgabe für die Verwendung des Geldes durch die Gemeinde für nicht ausreichend. Wenn die Kommune an der wirtschaftlichen Tätigkeit Dritter beteiligt wird und selbst nichts zu dieser Einnahme beiträgt, muss das Geld zwingend für die Bevölkerung ausgegeben werden. Es darf nicht dafür genutzt werden, Finanzierungslöcher der Kommunen zu stopfen, sondern es muss zwingend in Form einer der in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen verwendet werden.

Hier schlagen wir zudem vor, die „Unterstützung örtlicher Vereine und ehrenamtlich Tätiger“ in die Aufzählung mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann  
Geschäftsführerin